

## DOKUMENTATIONEN

中华人民共和国对外贸易经济合作部、中华人民共和国国家税务总局、中华人民共和国国家工商行政管理总局、中华人民共和国国家外汇管理局

令<sup>1</sup>

二〇〇三年 第 3 号

《外国投资者并购境内企业暂行规定》已经于 2003 年 1 月 2 日中华人民共和国对外贸易经济合作部第 1 次部务会议审议通过，现予以公布，自 2003 年 4 月 12 日起施行。

部长 石广生  
局长 金人庆  
局长 王众孚  
局长 郭树清

二〇〇三年三月七日

### 外国投资者并购境内企业暂行规定

第一条 为了促进和规范外国投资者来华投资，引进国外的先进技术和管理经验，提高利用外资的水平，实现资源的合理配置，保证就业、维护公平竞争和国家经济安全，依据外商投资企业的法律、行政法规和其他相关法律、行政法规，制定本规定。

第二条 本规定所称外国投资者并购境内企业，系指外国投资者协议购买境内非外商投资企业（以下称“境内公司”）的股东的股权或认购境内公司增资，使该境内公司变更设立为外商投资企业（以下称“股权并购”）；或者，外国投资者设立外商投资企业，并通过该企业协议购买境内企业资产且运营该资产，或，外国投资者协议购买境内企业资产，

Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit der VR China, Staatliches Steuerverwaltungsamt der VR China, Staatliches Verwaltungsamt für Industrie und Handel der VR China, Staatliches Amt für Devisenverwaltung der VR China

### Anordnung

2003 Nr. 3

Die „Vorläufigen Bestimmungen für den Erwerb inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren“ wurden auf der ersten Sitzung des Ministeriums für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit beraten und verabschiedet; sie werden hiermit verkündet und vom 12.04.2003 an angewendet.

Minister SHI Guangsheng  
Amtsleiter JIN Renqing  
Amtsleiter WANG Zhongfu  
Amtsleiter GUO Shuqing

07.03.2003

### Vorläufige Bestimmungen für den Erwerb inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren

§ 1 Um die Investitionen von ausländischen Investoren in China zu fördern und zu normieren, ausländische fortschrittliche Technologie und Managementenerfahrung einzuführen, das Niveau der Nutzung des ausländischen Kapitals zu erhöhen, die rationelle Aufstellung der Ressourcen zu erreichen, die Beschäftigung der Arbeitnehmer zu garantieren und einen fairen Wettbewerb sowie die Sicherheit der nationalen Wirtschaft zu wahren, werden diese Bestimmungen gemäß den Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen für Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten und den anderen in Beziehung stehenden Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen erlassen.

§ 2 Der in diesen Bestimmungen so genannte Erwerb eines inländischen Unternehmens durch einen ausländischen Investor bedeutet, dass der ausländische Investor Anteilsrechte von Gesellschaftern eines inländischen Unternehmens ohne Investition von ausländischen Geschäftsleuten (im Folgenden „inländische Gesellschaft“ abgekürzt) durch Vereinbarung kauft oder das erhöhte Kapital einer inländischen Gesellschaft übernimmt und dies zu einer Umwandlungsgründung der inländischen Gesellschaft in ein Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten führt (im Folgenden „Anteilsrechtserwerb“ abgekürzt); oder dass der ausländische Investor ein Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten gründet und über dieses Unternehmen das Vermögen eines inländischen Unternehmens durch Vereinbarung kauft und dieses Vermögen bewirtschaftet, oder der ausländische Investor das Vermögen eines inländischen Unternehmens

<sup>1</sup> Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 2003, Nr. 13, S. 41 ff.

并以该资产投资设立外商投资企业运营该资产（以下称“资产并购”）。

第三条 外国投资者并购境内企业应遵守中国的法律、行政法规和部门规章，遵循公平合理、等价有偿、诚实信用的原则，不得造成过度集中、排除或限制竞争，不得扰乱社会经济秩序和损害社会公共利益。

第四条 外国投资者并购境内企业，应符合中国法律、行政法规和部门规章对投资者资格和产业政策的要求。

依照《外商投资产业指导目录》不允许外国投资者独资经营的产业，并购不得导致外国投资者持有企业的全部股权；需由中方控股或相对控股的产业，该产业的企业被并购后，仍应由中方在企业中占控股或相对控股地位；禁止外国投资者经营的产业，外国投资者不得并购从事该产业的企业。

第五条 外国投资者并购境内企业设立外商投资企业，应依照本规定经审批机关批准，并向登记管理机关办理变更登记或设立登记。外国投资者在并购后所设外商投资企业注册资本中的出资比例一般不低于 25%。外国投资者的出资比例低于 25% 的，除法律、行政法规另有规定外，应依照现行设立外商投资企业的审批、登记程序进行审批、登记。审批机关在颁发外商投资企业批准证书时加注“外资比例低于 25%”的字样。登记管理机关在颁发外商投资企业营业执照时加注“外资比例低于 25%”的字样。

第六条 本规定中的审批机关为中华人民共和国对外贸易经济合作部（以下简称“外经贸部”）或省级对外贸易经济主

durch Vereinbarung kauft und durch die Investition dieses Vermögens ein Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten gründet und dieses Vermögen bewirtschaftet (im Folgenden „Vermögenserwerb“ abgekürzt).

§ 3 Der ausländische Investor soll beim Erwerb eines inländischen Unternehmens die chinesischen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und Abteilungsregeln einhalten, sich nach den Prinzipien der Gerechtigkeit und Billigkeit, der äquivalenten Entgeltlichkeit und von Treu und Glauben richten; und er darf keine übermäßige Konzentration bewirken, den Wettbewerb nicht beseitigen oder beschränken, die gesellschaftliche Wirtschaftsordnung nicht stören und das gesellschaftliche öffentliche Interesse nicht schädigen.

§ 4 Der ausländische Investor soll beim Erwerb eines inländischen Unternehmens den Anforderungen der chinesischen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und Abteilungsregeln im Hinblick auf die Investoreneigenschaften und die Industriepolitik entsprechen.

In Industriebereichen, in denen gemäß dem „Katalog zur Anleitung von Industrieinvestitionen durch ausländische Geschäftsleute“ eine Bewirtschaftung durch Investitionen von ausschließlich ausländischen Investoren nicht zulässig ist, darf der Erwerb nicht dazu führen, dass ausländische Investoren alle Anteilsrechte an dem Unternehmen halten; in Industriebereichen, in denen die Anteile von der chinesischen Seite beherrscht oder relativ beherrscht werden sollen, soll nach dem Erwerb eines Unternehmens in diesem Industriebereich die chinesische Seite weiter die herrschende oder relativ herrschende Stellung über die Anteile in diesem Unternehmen behalten; in Industriebereichen, in denen ausländischen Investoren die Bewirtschaftung verboten ist, dürfen ausländische Investoren keine Unternehmen erwerben, die in diesen Industriebereichen tätig sind.

§ 5 Der ausländische Investor soll gemäß diesen Bestimmungen den Erwerb eines inländischen Unternehmens und die Gründung eines Unternehmens mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten durch die Genehmigungsbehörde genehmigen lassen und bei der Registerbehörde die Änderungs- oder Gründungsregistrierung erledigen. Der Anteil der Einlage des ausländischen Investors an dem eingetragenen Kapital des nach dem Erwerb gegründeten Unternehmens mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten darf gewöhnlich nicht niedriger als 25 % sein. Wenn der Anteil der Einlage des ausländischen Investors niedriger ist als 25 %, soll die Genehmigung und Registrierung gemäß dem geltenden Genehmigungs- und Registrierungsverfahren für die Gründung eines Unternehmens mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten durchgeführt werden, es sei denn, dass Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen etwas anderes bestimmen. Die Genehmigungsbehörde hat bei der Vergabe der Genehmigungsurkunde für Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten als Anmerkung die Wörter „Ausländischer Kapitalanteil niedriger als 25 %“ hinzuzufügen. Die Registerbehörde hat bei der Vergabe der Geschäftslizenz für Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten als Anmerkung die Wörter „Ausländischer Kapitalanteil niedriger als 25 %“ hinzuzufügen.

§ 6 Genehmigungsbehörde in diesen Bestimmungen ist das Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit der Volksrepublik China (im Folgenden „Ministerium für Außenwirtschaft und -handel“ abgekürzt) oder die zuständigen Behörden für Außenhandel und -wirtschaft auf

管部门(以下简称“省级审批机关”), 登记管理机关为中华人民共和国国家工商行政管理总局或其授权的地方工商行政管理局。

并购后所设外商投资企业, 根据法律、行政法规和部门规章的规定, 属于应由外经贸部审批的特定类型或行业的外商投资企业的, 省级审批机关应将申请文件转报外经贸部审批, 外经贸部依法决定批准或不批准。

第七条 外国投资者股权并购的, 并购后所设外商投资企业继承被并购境内公司的债权和债务。

外国投资者资产并购的, 出售资产的境内企业承担其原有的债权和债务。

外国投资者、被并购境内企业、债权人及其他当事人可以对被并购境内企业的债权债务的处置另行达成协议, 但是该协议不得损害第三人利益和社会公共利益。债权债务的处置协议应报送审批机关。

出售资产的境内企业应自作出出售资产决议之日起 10 日内, 向债权人发出通知书, 并在全国发行的省级以上报纸上发布公告。债权人自接到该通知书或自公告发布之日起 10 日内, 有权要求出售资产的境内企业提供相应的担保。

第八条 并购当事人应以资产评估机构对拟转让的股权价值或拟出售资产的评估结果作为确定交易价格的依据。并购当事人可以约定在中国境内依法设立的资产评估机构。资产评估应采用国际通行的评估方法。

外国投资者并购境内企业, 导致以国有资产投资形成的股权变更或国有资产产权转

der Provinzebene (im Folgenden „Genehmigungsbehörde auf der Provinzebene“ abgekürzt) und Registerbehörde ist das Staatliche Verwaltungsamt für Industrie und Handel der Volksrepublik China oder die von dieser ermächtigten örtlichen Verwaltungsbehörden für Industrie und Handel.

Wenn gemäß den Bestimmungen der Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und Abteilungsregeln das nach dem Erwerb gegründete Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten zu den Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten gehört, die wegen ihres besonderen Typs oder ihrer besonderen Branche eine Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft und -handel bedürfen, soll die Genehmigungsbehörde auf der Provinzebene die Antragsunterlagen zur Prüfung und Genehmigung an das Ministerium für Außenwirtschaft und -handel weiterleiten und das Ministerium für Außenwirtschaft und -handel entscheidet gemäß dem Recht darüber, ob die Genehmigung erteilt wird.

§ 7 Wenn der ausländische Investor einen Anteilsrechtserwerb durchführt, dann übernimmt das nach dem Erwerb gegründete Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten die Forderungen und Verbindlichkeiten der erworbenen inländischen Gesellschaft.

Wenn der ausländische Investor einen Vermögenserwerb durchführt, dann übernimmt das inländische Unternehmen, welches das Vermögen veräußert hat, seine ursprünglichen Forderungen und Verbindlichkeiten.

Der ausländische Investor, das erworbene inländische Unternehmen, die Gläubiger und die anderen Parteien können im Hinblick auf die Handhabung der Forderungen und Verbindlichkeiten des erworbenen inländischen Unternehmens gesonderte Vereinbarungen treffen, doch dürfen diese Vereinbarungen nicht die Interessen Dritter und das gesellschaftliche öffentliche Interesse schädigen. Die Vereinbarungen über die Handhabung der Forderungen und Verbindlichkeiten sollen der Genehmigungsbehörde eingereicht werden.

Das inländische Unternehmen, welches das Vermögen veräußert, soll innerhalb von 10 Tagen ab dem Beschluss über die Veräußerung des Vermögens den Gläubigern eine schriftliche Mitteilung geben und in einer landesweit herausgegebenen Zeitung der Provinzebene oder der darüber hinausgehenden Ebene eine Bekanntmachung veröffentlichen. Der Gläubiger hat das Recht, innerhalb von 10 Tagen ab dem Empfang dieser schriftlichen Mitteilung oder der Veröffentlichung der Bekanntmachung von dem inländischen Unternehmen, welches das Vermögen veräußert, zu verlangen, dass es eine angemessene Sicherheit erbringt.

§ 8 Die Parteien des Erwerbs sollen als Grundlage für die Festlegung des Handelspreises das Beurteilungsergebnis nehmen, zu welchem das Vermögensbewertungsorgan im Hinblick auf den Wert der zur Übertragung vorgesehenen Anteilsrechte oder des zur Veräußerung vorgesehenen Vermögens gekommen ist. Die Parteien des Erwerbs können ein in China rechtmäßig gegründetes Vermögensbewertungsorgan vereinbaren. Zur Vermögensbewertung soll die international übliche Bewertungsmethode angewandt werden.

Wenn der Erwerb des inländischen Unternehmens durch den ausländischen Investor dazu führt, dass bezüglich der Anteilsrechte, die durch die Investition staatseigenen Vermögens entstanden sind, Änderungen eintreten oder Vermögensrechte an staatseigenem Vermögen übertragen werden,

移时，应根据国有资产管理的有关规定进行评估，确定交易价格。

禁止以明显低于评估结果的价格转让股权或出售资产，变相向境外转移资本。

第九条 外国投资者并购境内企业设立外商投资企业，外国投资者应自外商投资企业营业执照颁发之日起 3 个月内向转让股权的股东，或出售资产的境内企业支付全部对价。对特殊情况需要延长者，经审批机关批准后，应自外商投资企业营业执照颁发之日起 6 个月内支付全部对价的 60% 以上，1 年内付清全部对价，并按实际缴付的出资比例分配收益。

外国投资者股权并购，并购后所设外商投资企业增资的，投资者应在拟变更设立的外商投资企业合同、章程中规定出资期限。规定一次缴清出资的，投资者应自外商投资企业营业执照颁发之日起 6 个月内缴清；规定分期缴付出资的，投资者第一期出资不得低于各自认缴出资额的 15%，并应自外商投资企业营业执照颁发之日起 3 个月内缴清。

外国投资者资产并购的，投资者应在拟设立的外商投资企业合同、章程中规定出资期限。设立外商投资企业，并通过该企业协议购买境内企业资产且运营该资产的，对与资产对价等额部分的出资，投资者应在本条第一款规定的对价支付期限内缴付；其余部分的出资应依照本条第二款规定的方式约定缴付期限。

外国投资者并购境内企业设立外商投资企业，外国投资者出资比例低于 25% 的，投资者以现金出资的，应自外商投资企业营业执照颁发之日起 3

dann soll die Bewertung und die Festlegung des Handelspreises gemäß den Bestimmungen für die Verwaltung staatseigenen Vermögens durchgeführt werden.

Es ist verboten, zu einem Preis, der eindeutig niedriger ist als das Bewertungsergebnis, die Anteilsrechte zu übertragen oder das Vermögen zu veräußern, sowie Kapital in verdeckter Form ins Ausland zu verlagern.

§ 9 Wenn der ausländische Investor ein inländisches Unternehmen erwirbt und ein Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten gründet, soll der ausländische Investor innerhalb von 3 Monaten ab der Vergabe der Geschäftslizenz für Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten die gesamte Gegenleistung an die die Anteilsrechte übertragenden Gesellschafter oder das das Vermögen veräußernde inländische Unternehmen zahlen. Wenn in einer Sondersituation eine Verlängerung notwendig ist, soll er nach der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde innerhalb von 6 Monaten ab der Vergabe der Geschäftslizenz für Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten mehr als 60 % von der gesamten Gegenleistung zahlen und innerhalb von einem Jahr die gesamte Gegenleistung begleichen; der Gewinn soll entsprechend dem tatsächlich eingezahlten Einlageanteil verteilt werden.

Wenn bei einem Anteilsrechtserwerb durch den ausländischen Investor das Kapital des nach dem Erwerb gegründeten Unternehmens mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten erhöht werden soll, sollen die Investoren in dem Vertrag und in der Satzung des zur Änderungsgründung vorgesehenen Unternehmens mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten eine Frist für die Leistung der Einlage festlegen. Wird festgelegt, dass die Einlage auf einmal vollständig zu leisten ist, dann soll der Investor innerhalb von 6 Monaten ab der Vergabe der Geschäftslizenz für Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten vollständig leisten; wird eine ratenweise Leistung der Einlage festgelegt, dann darf die Leistung der ersten Rate des Investors nicht weniger als 15 % seiner gezeichneten Einlage betragen und er soll innerhalb von 3 Monaten ab der Vergabe der Geschäftslizenz für Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten vollständig leisten.

Wenn der ausländische Investor einen Vermögenserwerb durchführt, dann sollen die Investoren in dem Vertrag und in der Satzung des zur Gründung vorgesehenen Unternehmens mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten eine Frist für die Leistung der Einlagen festlegen. Wenn der ausländische Investor ein Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten gründet und über dieses Unternehmen das Vermögen eines inländischen Unternehmens durch Vereinbarung kauft und dieses Vermögen bewirtschaftet, dann soll der Investor bezüglich des Teils der Einlage, dessen Betrag äquivalent ist mit der Gegenleistung für das Vermögen, die Leistung innerhalb der in Absatz 1 dieses Paragraphens für die Gegenleistung festgelegten Leistungsfrist leisten; bezüglich der übrigen Teile der Einlage sollen die Leistungsfristen entsprechend der in Absatz 2 dieses Paragraphens festgelegten Weise vereinbart werden.

Wenn der ausländische Investor ein inländisches Unternehmen erwirbt und ein Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten gründet, bei dem der Anteil der Einlage des ausländischen Investors niedriger ist als 25 %, dann soll der Investor, wenn er die Einlage in bar zu leisten hat, innerhalb von 3 Monaten ab der Vergabe der Geschäftslizenz für Unter-

个月内缴清；投资者以实物、工业产权等出资的，应自外商投资企业营业执照颁发之日起6个月内缴清。

作为对价的支付手段，应符合国家有关法律、行政法规的规定。外国投资者以其拥有处置权的股票或其合法拥有的人民币资产作为支付手段的，须经外汇管理部门核准。

第十条 外国投资者协议购买境内公司股东的股权，境内公司变更设立为外商投资企业后，该外商投资企业的注册资本为原境内公司注册资本，外国投资者的出资比例为其所购买股权在原注册资本中所占比例。被股权并购境内公司同时增资的，并购后所设外商投资企业的注册资本为原境内公司注册资本与增资额之和；外国投资者与被并购境内公司原其他投资者，在对境内公司资产评估的基础上，确定各自在外商投资企业注册资本中的出资比例。

外国投资者认购境内公司的增资，境内公司变更设立为外商投资企业后，该外商投资企业的注册资本为原境内公司注册资本与增资额之和。外国投资者与被并购境内公司原其他股东，在境内公司资产评估的基础上，确定各自在外商投资企业注册资本中的出资比例。

被股权并购境内公司中国自然人股东在原公司享有股东地位一年以上的，经批准，可继续作为变更后所设外商投资企业的中方投资者。

第十一条 外国投资者股权并购的，对并购后所设外商投资企业应按照以下比例确定投资总额的上限：

nehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten vollständig einzahlen, und wenn er als Einlage Sachen, industrielle Eigentumsrechte oder Ähnliches zu leisten hat, innerhalb von 6 Monaten ab der Vergabe der Geschäftslizenz für Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten vollständig leisten.

Das Zahlungsmittel für die Gegenleistung soll mit den Regelungen in den betreffenden staatlichen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen übereinstimmen. Wenn der ausländische Investor als Zahlungsmittel Aktien, über die er das Verfügungsrecht hat, oder sein rechtmäßiges Renminbi-Vermögen verwendet, dann bedarf dies die Zulassung durch die Behörde für Devisenverwaltung.

§ 10 Nachdem der ausländische Investor von Gesellschaftern einer inländischen Gesellschaft die Anteilsrechte durch Vereinbarung gekauft und sich die inländische Gesellschaft in ein Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten umgewandelt hat, gilt das registrierte Kapital der ursprünglichen inländischen Gesellschaft als das registrierte Kapital dieses Unternehmens mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten und gilt der Anteil, den die gekauften Anteilsrechte an dem ursprünglich registrierten Kapital eingenommen haben als der Einlageanteil des ausländischen Investors. Wenn die durch Anteilsrechtserwerb erworbene inländische Gesellschaft gleichzeitig das Kapital erhöht, gilt die Gesamtsumme aus dem registrierten Kapital der ursprünglichen inländischen Gesellschaft und dem Betrag der Kapitalerhöhung als das registrierte Kapital des nach dem Erwerb gegründeten Unternehmens mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten; der ausländische Investor und die ursprünglichen anderen Investoren in der erworbenen inländischen Gesellschaft bestimmen ihren jeweiligen Einlageanteil an dem registrierten Kapital des Unternehmens mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten auf der Grundlage der Bewertung des Vermögens der inländischen Gesellschaft.

Nachdem der ausländische Investor das erhöhte Kapital einer inländischen Gesellschaft übernommen hat und sich die inländische Gesellschaft in ein Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten umgewandelt hat, gilt die Gesamtsumme aus dem registrierten Kapital der ursprünglichen inländischen Gesellschaft und dem Betrag der Kapitalerhöhung als das registrierte Kapital dieses Unternehmens mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten. Der ausländische Investor und die ursprünglichen anderen Gesellschafter der erworbenen inländischen Gesellschaft bestimmen ihren jeweiligen Einlageanteil an dem registrierten Kapital des Unternehmens mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten auf der Grundlage der Bewertung des Vermögens der inländischen Gesellschaft.

Wenn ein chinesischer Gesellschafter der durch Anteilsrechtserwerb erworbenen inländischen Gesellschaft, der eine natürliche Person ist, seine Gesellschafterstellung in der ursprünglichen Gesellschaft länger als ein Jahr innegehabt hat, dann kann er - nach Genehmigung - als Investor auf der chinesischen Seite weiter in dem nach der Umwandlung gegründeten Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten bleiben.

§ 11 Wenn der ausländische Investor einen Anteilsrechtserwerb durchführt, dann soll die Obergrenze des Gesamtbetrages der Investition in das nach dem Erwerb gegründete Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten gemäß der folgenden Proportion festgelegt werden:

(1) 注册资本在二百一十万美元以下的, 投资总额不得超过注册资本的七分之十;

(2) 注册资本在二百一十万美元以上至五百万美元的, 投资总额不得超过注册资本的 2 倍;

(3) 注册资本在五百万美元以上至一千二百万美元的, 投资总额不得超过注册资本的 2.5 倍;

(4) 注册资本在一千二百万美元以上的, 投资总额不得超过注册资本的 3 倍。

第十二条 外国投资者股权并购的, 投资者应根据并购后所设外商投资企业的投资总额向具有相应审批权限的审批机关报送下列文件:

(1) 被并购境内有限责任公司股东一致同意外国投资者股权并购的决议, 或被并购境内股份有限公司同意外国投资者股权并购的股东大会决议;

(2) 被并购境内公司依法变更设立为外商投资企业的申请书;

(3) 并购后所设外商投资企业的合同、章程;

(4) 外国投资者购买境内公司股东股权或认购境内公司增资的协议;

(5) 被并购境内公司最近财务年度的财务审计报告;

(6) 投资者的身份证明文件或开业证明、资信证明文件;

(7) 被并购境内公司所投资企业的情况说明;

(8) 被并购境内公司及其所投资企业的营业执照(副本);

1. Wenn das registrierte Kapital weniger ist als 2.100.000 Amerikanische Dollar, dann darf der Gesamtbetrag der Investition 10/7 des registrierten Kapitals nicht überschreiten;

2. wenn das registrierte Kapital zwischen 2.100.000 und 5.000.000 Amerikanische Dollar liegt, dann darf der Gesamtbetrag der Investition das Zweifache des registrierten Kapitals nicht überschreiten;

3. wenn das registrierte Kapital zwischen 5.000.000 und 12.000.000 Amerikanische Dollar liegt, dann darf der Gesamtbetrag der Investition das Zweieinhalbfache des registrierten Kapitals nicht überschreiten;

4. wenn das registrierte Kapital 12.000.000 Amerikanische Dollar übersteigt, dann darf der Gesamtbetrag der Investition das Dreifache des registrierten Kapitals nicht überschreiten.

§ 12 Wenn der ausländische Investor einen Anteilsrechtserwerb durchführt, dann sollen die Investoren der Genehmigungsbehörde, die gemäß dem Gesamtbetrag der Investition in das nach dem Erwerb gegründete Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten über entsprechende Genehmigungskompetenz verfügt, folgende Unterlagen einreichen:

1. Den Beschluss, durch den die Gesellschafter der erworbenen inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung dem Anteilsrechtserwerb des ausländischen Investors einstimmig zugestimmt haben, oder den Beschluss der Aktionärshauptversammlung, durch den die erworbene inländische Aktiengesellschaft dem Anteilsrechtserwerb des ausländischen Investors zugestimmt hat;

2. den schriftlichen Antrag auf rechtmäßige Umwandlungsgründung der erworbenen inländischen Gesellschaft in ein Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten;

3. den Gesellschaftsvertrag und die Satzung des nach dem Erwerb gegründeten Unternehmens mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten;

4. die Vereinbarung, durch die der ausländische Investor die Anteilsrechte der Gesellschafter der inländischen Gesellschaft kauft oder das erhöhte Kapital der inländischen Gesellschaft übernimmt;

5. den Finanzprüfungsbericht der erworbenen inländischen Gesellschaft für das letzte Wirtschaftsjahr;

6. von den Investoren die Identitätspapiere oder Geschäftserlaubnis und die Unterlagen über die Kreditwürdigkeit;

7. eine Erklärung über die Lage der Unternehmen, in die die erworbene inländische Gesellschaft investiert hat;

8. die Geschäftslizenz der erworbenen inländischen Gesellschaft sowie die der Unternehmen, in die diese investiert hat (Duplikate);

(9) 被并购境内公司职工安置计划;

(10) 本规定第七条、第十九条要求报送的文件。

并购后所设外商投资企业的经营范围、规模、土地使用权的取得, 涉及其他相关政府部门许可的, 有关的许可文件应一并报送。

被并购境内公司原有被投资公司的经营范围应符合有关外商投资产业政策的要求; 不符合的, 应进行调整。

第十三条 本规定第十二条规定的股权购买协议、境内公司增资协议应适用中国法律, 并应包括以下主要内容:

(1) 协议各方的状况, 包括名称(姓名), 住所, 法定代表人姓名、职务、国籍等;

(2) 购买股权或认购增资的份额和价款;

(3) 协议的履行期限、履行方式;

(4) 协议各方的权利、义务;

(5) 违约责任、争议解决;

(6) 协议签署的时间、地点。

第十四条 外国投资者资产并购的, 应根据购买资产的交易价格和实际生产经营规模确定拟设立的外商投资企业的投资总额。拟设立的外商投资企业的注册资本与投资总额的比例应符合有关规定。

第十五条 外国投资者资产并购的, 投资者应根据拟设立的外商投资企业的投资总额、企业类型及所从事的行业, 依照设立外商投资企业的法律、行政法规和部门规章的规定, 向具有相应审批权限的审批机关报送下列文件:

9. den Beschäftigungsplan für die Belegschaft der erworbenen inländischen Gesellschaft;

10. die Unterlagen, die nach § 7 und § 19 dieser Bestimmungen einzureichen sind.

Wenn der Bereich oder der Umfang des Geschäfts oder die Erlangung des Bodennutzungsrechts des nach dem Erwerb gegründeten Unternehmens mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten die Genehmigungen anderer zuständiger Regierungsämter betreffen, dann sollen die einschlägigen Genehmigungsunterlagen zusammen eingereicht werden.

Der Geschäftsbereich der ursprünglichen Gesellschaften, in die die erworbene inländische Gesellschaft investiert hat, soll den Anforderungen der einschlägigen Industriepolitik für ausländische Investitionen entsprechen; entspricht er diesen nicht, soll eine Korrektur durchgeführt werden.

§ 13 Auf die in § 12 dieser Bestimmungen geregelte Vereinbarung über den Anteilsrechtskauf und die Vereinbarung über die Übernahme des erhöhten Kapitals der inländischen Gesellschaft sollen die chinesischen Gesetze angewandt werden und sie sollen den folgenden Hauptinhalt haben:

1. Die Situation jeder Vereinbarungspartei, dies umfasst Firma (Name), Wohnsitz, von dem gesetzlichen Vertreter den Namen, die Stellung sowie die Staatsangehörigkeit und Ähnliches;

2. das Kontingent der gekauften Anteilsrechte oder der übernommenen Kapitalerhöhung und den dafür zu zahlenden Preis;

3. die Erfüllungsfrist und Erfüllungsweise der Vereinbarung;

4. die Rechte und Pflichten jeder Vereinbarungspartei;

5. die Haftung für Vertragsverletzung und die Streitbeilegung;

6. die Zeit und den Ort der Vereinbarungsunterzeichnung.

§ 14 Wenn der ausländische Investor einen Vermögenserwerb durchführt, dann soll der Gesamtbetrag der Investition in das zur Gründung vorgesehene Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten gemäß dem Handelspreis für das gekaufte Vermögen und dem tatsächlichen Umfang der Produktion und der Bewirtschaftung festgelegt werden. In dem zur Gründung vorgesehenen Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten soll die Proportion zwischen dem registrierten Kapital und dem Gesamtbetrag der Investition den einschlägigen Bestimmungen entsprechen.

§ 15 Wenn der ausländische Investor einen Vermögenserwerb durchführt, dann sollen die Investoren der Genehmigungsbehörde, die gemäß dem Gesamtbetrag der Investition in das zur Gründung vorgesehene Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten, dem Unternehmestyp und der betriebenen Branche dieses Unternehmens, und nach den Bestimmungen der Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und Abteilungsregeln für die Gründung eines Unternehmens mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten über entsprechende Genehmigungskompetenz verfügt, folgende Unterlagen einreichen:



(1) 境内企业产权持有人或权力机构同意出售资产的决议;

(2) 外商投资企业设立申请书;

(3) 拟设立的外商投资企业的合同、章程;

(4) 拟设立的外商投资企业与境内企业签署的资产购买协议, 或者, 外国投资者与境内企业签署的资产购买协议;

(5) 被并购境内企业的章程、营业执照(副本);

(6) 被并购境内企业通知、公告债权人的证明;

(7) 投资者的身份证明文件或开业证明、有关资信证明文件;

(8) 被并购境内企业职工安置计划;

(9) 本规定第七条、第十九条要求报送的文件。

依照前款的规定购买并运营境内企业的资产, 涉及其他相关政府部门许可的, 有关的许可文件应一并报送。

外国投资者协议购买境内企业资产并以该资产投资设立外商投资企业的, 在外商投资企业成立之前, 不得以该资产开展经营活动。

第十六条 本规定第十五条规定的资产购买协议应适用中国法律, 并应包括以下主要内容:

(1) 协议各方的自然状况, 包括名称(姓名), 住所, 法定代表人姓名、职务、国籍等;

(2) 拟购买资产的清单、价格;

(3) 协议的履行期限、履行方式;

(4) 协议各方的权利、义务;

1. Den Beschluss, durch den die Inhaber der Vermögensrechte an dem inländischen Unternehmen oder das Kompetenzorgan der Veräußerung des Vermögens zugestimmt haben;

2. den schriftlichen Antrag auf Gründung eines Unternehmens mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten;

3. den Gesellschaftsvertrag und die Satzung des zur Gründung vorgesehenen Unternehmens mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten;

4. die von dem zur Gründung vorgesehenen Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten und dem inländischen Unternehmen unterschriebene Vereinbarung über den Vermögenskauf oder die von dem ausländischen Investor und dem inländischen Unternehmen unterschriebene Vereinbarung über den Vermögenskauf;

5. die Satzung und die Geschäftslizenz des erworbenen inländischen Unternehmens (Duplikate);

6. den Nachweis, dass das erworbene inländische Unternehmen die Gläubiger benachrichtigt und an sie eine öffentliche Bekanntmachung abgegeben hat;

7. von den Investoren die Identitätspapiere oder Geschäftserlaubnis und die einschlägigen Unterlagen über die Kreditwürdigkeit;

8. den Beschäftigungsplan für die Belegschaft des erworbenen inländischen Unternehmens;

9. die Unterlagen, die nach § 7 und § 19 dieser Bestimmungen einzureichen sind.

Wenn der im vorhergehenden Absatz geregelte Kauf und die Bewirtschaftung des Vermögens des inländischen Unternehmens die Genehmigungen anderer zuständiger Regierungsämter betreffen, dann sollen die einschlägigen Genehmigungsunterlagen zusammen eingereicht werden.

Wenn der ausländische Investor das Vermögen des inländischen Unternehmens durch Vereinbarung kauft und durch die Investition dieses Vermögens ein Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten gründet, dann darf vor der Gründung des Unternehmens mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten keine Geschäftstätigkeit mit diesem Vermögen entfaltet werden.

§ 16 Auf die in § 15 dieser Bestimmungen geregelte Vereinbarung über den Vermögenskauf sollen die chinesischen Gesetze angewandt werden und sie soll den folgenden Hauptinhalt haben:

1. Die persönliche Situation jeder Vereinbarungspartei, dies umfasst Firma (Name), Wohnsitz, von dem gesetzlichen Vertreter den Namen, die Stellung sowie die Staatsangehörigkeit und Ähnliches;

2. die detaillierte Auflistung und den Preis des zum Kauf vorgesehenen Vermögens;

3. die Erfüllungsfrist und Erfüllungsweise der Vereinbarung;

4. die Rechte und Pflichten jeder Vereinbarungspartei;



(5) 违约责任、争议解决;

(6) 协议签署的时间、地点。

第十七条 外国投资者并购境内企业设立外商投资企业, 除本规定第二十条另有规定外, 审批机关应自收到规定报送的全部文件之日起 30 日内, 依法决定批准或不批准。决定批准的, 由审批机关颁发外商投资企业批准证书。

外国投资者协议购买境内公司股东股权, 审批机关决定批准的, 应同时将有关批准文件分别抄送股权转让方、境内公司所在地外汇管理部门。股权转让方所在地外汇管理部门为其办理收汇的外资外汇登记手续, 并出具外国投资者股权并购对价支付到位的外资外汇登记证明。

第十八条 外国投资者资产并购的, 投资者应自收到外商投资企业批准证书之日起 30 日内, 向登记管理机关申请办理设立登记, 领取外商投资企业营业执照。

外国投资者股权并购的, 被并购境内公司应依照本规定向原登记管理机关申请变更登记, 领取外商投资企业营业执照。原登记管理机关没有登记管辖权的, 应自收到申请文件之日起 10 日内转送有管辖权的登记管理机关办理, 同时附送该境内公司的登记档案。被并购境内公司在申请变更登记时, 应提交以下文件, 并对其真实性、有效性负责:

(1) 变更登记申请书;

(2) 被并购境内公司根据《中华人民共和国公司法》及公司章程做出的关于股权转让或增资的股东会(大会)决议;

(3) 外国投资者购买境内公司股东股权或认购境内公司增资的协议;

5. die Haftung für Vertragsverletzung und die Streitbeilegung;

6. die Zeit und den Ort der Vereinbarungsunterzeichnung.

§ 17 Wenn ein ausländischer Investor ein inländisches Unternehmen erwirbt und ein Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten gründet, dann soll die Genehmigungsbehörde, wenn § 20 dieser Bestimmungen nichts anderes bestimmt, innerhalb von 30 Tagen ab Empfang aller bestimmungsgemäß einzureichenden Unterlagen gemäß dem Recht darüber entscheiden, ob die Genehmigung erteilt wird. Wird die Genehmigung erteilt, dann soll die Genehmigungsbehörde die Genehmigungsurkunde für Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten vergeben.

Wenn der ausländische Investor die Anteilsrechte der Gesellschafter an der inländischen Gesellschaft durch Vereinbarung kauft und die Genehmigungsbehörde dies genehmigt, dann soll sie gleichzeitig der Partei, die die Anteilsrechte überträgt, und der Behörde für Devisenverwaltung am Sitz der inländischen Gesellschaft Abschriften von der entsprechenden Genehmigungsurkunde separat aushändigen. Die Behörde für Devisenverwaltung am Sitz der Partei, die die Anteilsrechte überträgt, soll für diese bei der Entgegennahme der Devisen das Registrierungsverfahren für ausländisches Kapital und ausländische Devisen erledigen und darüber, dass der ausländische Investor die Gegenleistung für den Kauf der Anteilsrechte geleistet hat, den Registrierungsnachweis für ausländisches Kapital und ausländische Devisen ausstellen.

§ 18 Wenn der ausländische Investor einen Vermögenserwerb durchführt, dann sollen die Investoren innerhalb von 30 Tagen ab Empfang der Genehmigungsurkunde für Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten bei der Registerbehörde die Erledigung der Gründungsregistrierung beantragen und die Geschäftslizenz für Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten in Empfang nehmen.

Wenn der ausländische Investor einen Anteilsrechtserwerb durchführt, dann soll die erworbene inländische Gesellschaft gemäß diesen Bestimmungen bei der ursprünglichen Registerbehörde die Änderungsregistrierung beantragen und die Geschäftslizenz für Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten in Empfang nehmen. Wenn die ursprüngliche Registerbehörde keine Registrierungszuständigkeit besitzt, dann soll sie innerhalb von 10 Tagen ab Empfang der Antragsunterlagen diese zur Erledigung an die zuständige Registerbehörde weiterleiten und gleichzeitig die Registerakte dieser inländischen Gesellschaft mit übersenden. Die erworbene inländische Gesellschaft soll bei der Antragstellung auf Änderungsregistrierung die folgenden Unterlagen vorlegen und ist für deren Echtheit und Gültigkeit verantwortlich:

1. Den schriftlichen Antrag auf Änderungsregistrierung;

2. den von der Gesellschafterversammlung (-hauptversammlung) der erworbenen inländischen Gesellschaft gemäß dem „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“ und der Gesellschaftssatzung gefassten Beschluss über die Anteilsübertragung oder die Kapitalerhöhung;

3. die Vereinbarung, durch die der ausländische Investor die Anteilsrechte der Gesellschafter der inländischen Gesellschaft kauft oder das erhöhte Kapital der inländischen Gesellschaft übernimmt;

(4) 修改后的公司章程或原章程的修正案和依法需要提交的外商投资企业合同;

(5) 外商投资企业批准证书;

(6) 外国投资者的身份证明文件或开业证明、资信证明文件;

(7) 修改后的董事会名单, 记载新增董事姓名、住所的文件和新增董事的任职文件;

(8) 国家工商行政管理总局规定的其他有关文件和证件。

转让国有股权和外国投资者认购含国有股权公司的增资额的, 还应提交经济贸易主管部门的批准文件。

投资者自收到外商投资企业营业执照之日起 30 日内, 到税务、海关、土地管理和外汇管理等有关部门办理登记手续。

第十九条 外国投资者并购境内企业有下列情形之一的, 投资者应就所涉情形向外经贸部和国家工商行政管理总局报告:

(1) 并购一方当事人当年在中国市场营业额超过 15 亿元人民币;

(2) 一年内并购国内关联行业的企业累计超过 10 个;

(3) 并购一方当事人在中国的市场占有率已经达到百分之二十;

(4) 并购导致并购一方当事人在中国的市场占有率达到百分之二十五。

虽未达到前款所述条件, 但是应有竞争关系的境内企业、有关职能部门或者行业协会的请求, 外经贸部或国家工商行政管理总局认为外国投资者并购涉及市场份额巨大, 或者存在其他严重影响市场竞争

4. die geänderte Gesellschaftssatzung oder das Amendement der ursprünglichen Satzung und den Vertrag über das Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten, der gemäß dem Recht vorzulegen ist;

5. die Genehmigungsurkunde für Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten;

6. von dem ausländischen Investor die Identitätspapiere oder Geschäftserlaubnis und die Unterlagen über die Kreditwürdigkeit;

7. die geänderte Namensliste der Vorstandsmitglieder, die Unterlagen, in denen der Name und der Wohnort der neu hinzugekommenen Vorstandsmitglieder aufgezeichnet sind, und die Unterlagen über die Amtsstellung der neu hinzugekommenen Vorstandsmitglieder;

8. die vom Staatlichen Verwaltungsamt für Industrie und Handel festgelegten anderen einschlägigen Unterlagen und Bescheinigungen.

Wenn staatseigene Anteilsrechte übertragen werden oder der ausländische Investor das erhöhte Kapital einer Gesellschaft übernimmt, die staatseigene Anteilsrechte hat, dann soll auch noch die Genehmigungsurkunde der zuständigen Behörde für Wirtschaft und Handel vorgelegt werden.

Die Investoren haben innerhalb von 30 Tagen ab dem Empfang der Geschäftslizenz für Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten bei den Behörden, die für Steuer, Zoll, Grundstücksverwaltung und ausländische Devisenverwaltung und Ähnliches zuständig sind, das Registerverfahren zu erledigen.

§ 19 Wenn bei dem Erwerb eines inländischen Unternehmens durch den ausländischen Investor einer der folgenden Umstände vorliegt, dann sollen die Investoren bezüglich der betreffenden Umstände dem Ministerium für Außenwirtschaft und -handel und dem Staatlichen Verwaltungsamt für Industrie und Handel Bericht erstatten:

1. Eine Partei des Erwerbs in dem Erwerbsjahr auf dem chinesischen Markt einen Umsatz von mehr als 1,5 Milliarden Yuan Renminbi erzielt hat;

2. innerhalb von einem Jahr mehr als 10 inländische Unternehmen erworben worden sind, die miteinander verbundene Branchen haben;

3. der Marktanteil in China von einer Partei des Erwerbs bereits 20 % erreicht;

4. der Erwerb dazu führen würde, dass der Marktanteil in China von einer Partei des Erwerbs 25 % erreicht.

Obleich die in dem vorhergehenden Absatz genannten Bedingungen nicht vorliegen, kann das Ministerium für Außenwirtschaft und -handel oder das Staatliche Verwaltungsamt für Industrie und Handel entsprechend dem Ersuchen von inländischen Konkurrenzunternehmen, zuständigen Fachämtern oder Branchenverbänden auch dann die Berichterstattung von dem ausländischen Investor fordern, wenn sie meinen, dass der Erwerb durch den ausländischen Investor einen sehr großen Marktanteil betrifft oder andere

或国计民生和国家经济安全等重要因素的，也可以要求外国投资者作出报告。

上述并购一方当事人包括外国投资者的关联企业。

第二十条 外国投资者并购境内企业涉及本规定第十九条所述情形之一，外经贸部和国家工商行政管理总局认为可能造成过度集中，妨害正当竞争、损害消费者利益的，应自收到规定报送的全部文件之日起 90 日内，共同或经协商单独召集有关部门、机构、企业以及其他利害关系方举行听证会，并依法决定批准或不批准。

第二十一条 境外并购有下列情形之一的，并购方应在对外公布并购方案之前或者报所在国主管机构的同时，向外经贸部和国家工商行政管理总局报送并购方案。外经贸部和国家工商行政管理总局应审查是否存在造成境内市场过度集中，妨害境内正当竞争、损害境内消费者利益的情形，并做出是否同意的决定：

(1) 境外并购一方当事人在我国境内拥有资产 30 亿元人民币以上；

(2) 境外并购一方当事人当年在中国市场上的营业额 15 亿元人民币以上；

(3) 境外并购一方当事人及其关联企业在中国市场占有率已经达到百分之二十；

(4) 由于境外并购，境外并购一方当事人及其关联企业在中国的市场占有率达到百分之二十五；

(5) 由于境外并购，境外并购一方当事人直接或间接参股境内相关行业的外商投资企业将超过 15 家。

第二十二条 有下列情况之一的并购，并购一方当事人可以向外经贸部和国家工商行政管理总局申请审查豁免：

wichtige Faktoren beinhaltet, die für den Marktwettbewerb oder die Wirtschaftslage des Landes und den Lebensstandard der Bevölkerung und die Sicherheit der staatlichen Wirtschaft und Ähnliches ernste Auswirkungen haben.

Die oben genannte Partei des Erwerbs umfasst die verbundenen Unternehmen des ausländischen Investors.

§ 20 Wenn der Erwerb des inländischen Unternehmens durch den ausländischen Investor einen der in § 19 dieser Bestimmungen genannten Umstände betrifft und das Ministerium für Außenwirtschaft und -handel und das Staatliche Verwaltungsamt für Industrie und Handel meinen, dass eine übermäßige Konzentration verursacht werden könnte, die den lautereren Wettbewerb gefährdet und die Interessen der Verbraucher schädigt, dann sollen sie innerhalb von 90 Tagen ab Empfang aller bestimmungsgemäß einzureichenden Unterlagen gemeinsam oder nach Absprache einzeln die betreffenden Ämter, Organe, Unternehmen sowie die anderen Parteien, die in ihren Interessen betroffen sind, einberufen und eine Anhörung durchführen und gemäß dem Recht darüber entscheiden, ob die Genehmigung erteilt wird.

§ 21 Wenn bei einem Erwerb im Ausland einer der folgenden Umstände vorliegt, dann soll die Erwerbspartei vor der öffentlichen Bekanntmachung des Erwerbsplanes oder gleichzeitig mit der Meldung an das zuständige Organ im Sitzstaat dem Ministerium für Außenwirtschaft und -handel und dem Staatlichen Verwaltungsamt für Industrie und Handel den Erwerbsplan einreichen. Das Ministerium für Außenwirtschaft und -handel und das Staatliche Verwaltungsamt für Industrie und Handel sollen prüfen, ob ein Umstand gegeben ist, der eine übermäßige Konzentration auf dem inländischen Markt verursacht, die den inländischen lautereren Wettbewerb gefährdet und die Interessen der inländischen Verbraucher schädigt, und eine Entscheidung darüber treffen, ob zugestimmt wird:

1. Eine Partei des im Ausland durchgeführten Erwerbs in unserem Land über Vermögen von mehr als 3 Milliarden Yuan Renminbi verfügt;

2. eine Partei des im Ausland durchgeführten Erwerbs in dem Erwerbsjahr auf dem chinesischen Markt einen Umsatz von mehr als 1,5 Milliarden Yuan Renminbi erzielt hat;

3. der Marktanteil in China von einer Partei des im Ausland durchgeführten Erwerbs und ihren verbundenen Unternehmen bereits 20 % erreicht;

4. aufgrund des im Ausland durchgeführten Erwerbs der Marktanteil in China von einer Partei des im Ausland durchgeführten Erwerbs und ihren verbundenen Unternehmen 25 % erreichen würde;

5. aufgrund des im Ausland durchgeführten Erwerbs eine Erwerbspartei unmittelbar oder mittelbar mit Anteilen an mehr als 15 inländischen Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten beteiligt sein würde, die miteinander verbundene Branchen haben.

§ 22 Liegt bei einem Erwerb einer der folgenden Umstände vor, dann kann eine Partei des Erwerbs bei dem Ministerium für Außenwirtschaft und -handel und dem Staatlichen Verwaltungsamt für Industrie und Handel die

(1) 可以改善市场公平竞争条件的;

(2) 重组亏损企业并保障就业的;

(3) 引进先进技术和管理人员并能提高企业国际竞争力的;

(4) 可以改善环境的。

第二十三条 投资者报送文件, 应对文件依照规定进行分类, 并附文件目录。规定报送的全部文件应用中文表述。

第二十四条 外国投资者在中国境内依法设立的投资性公司并购境内企业, 适用本规定。

外国投资者股权并购境内外商投资企业, 适用现行外商投资企业法律、行政法规以及《外商投资企业投资者股权变更的若干规定》, 其中没有规定的, 参照本规定办理。

第二十五条 香港特别行政区、澳门特别行政区和台湾地区的投资者并购境内其他地区的企业, 参照本规定办理。

第二十六条 本规定自2003年4月12日起施行。

Befreiung von der Prüfung beantragen:

1. Die Bedingungen für einen gerechten Wettbewerb auf dem Markt verbessert werden können;

2. ein Verlustunternehmen reorganisiert und Beschäftigung garantiert wird;

3. fortschrittliche Technologie und qualifiziertes Managementpersonal eingeführt wird und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens erhöht wird;

4. die Umwelt verbessert werden kann.

§ 23 Wenn der Investor die Unterlagen einreicht, soll er die Unterlagen gemäß den Bestimmungen sortieren und ein Unterlagenverzeichnis beifügen. Alle zum Einreichen festgelegten Unterlagen sollen auf Chinesisch verfasst sein.

§ 24 Wenn eine vom ausländischen Investor in China rechtmäßig gegründete Investitionsgesellschaft ein inländisches Unternehmen erwirbt, werden diese Bestimmungen angewandt.

Wenn der ausländische Investor durch Anteilsrechtserwerb ein inländisches Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten erwirbt, dann werden die gültigen Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen für Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten und „Einige Bestimmungen über die Änderung der Anteilsrechte der Gesellschafter von Unternehmen mit Investition von ausländischen Geschäftsleuten“ angewandt; wenn dort keine Bestimmungen getroffen worden sind, dann soll unter Bezugnahme auf diese Bestimmungen verfahren werden.

§ 25 Wenn ein Investor aus der Sonderverwaltungszone Hongkong, der Sonderverwaltungszone Macau und dem Gebiet Taiwan ein Unternehmen in einem anderen inländischen Gebiet erwirbt, dann soll unter Bezugnahme auf diese Bestimmungen verfahren werden.

§ 26 Diese Bestimmungen treten am 12.4.2003 in Kraft.

(Übersetzung: JIAO Meihua und Mario Feuerstein)